



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich.
[Donnerstag].

Neustadt D.-S., den 6. April.

Preis 2 Mark
pro Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung

den Ankauf von Remonten für 1893 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche des Regierungs-Bezirks Opperln für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 bezw. 9 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

am 24. Juli Opperln 8^o,

25. " Cosel 9^o,

26. " Adamowitz bei Ratibor 9^o,

am 27. Juli Pleß 8^o,

28. " Tost 8^o,

29. " Kreuzburg 8^o.

Die von der Remonte-Ankauf-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippenseker und Klopshengste, sowie Wallache mit ausgeprägten Hengstmanieren, welche sich in den ersten zehn, bezw. achtundzwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimierten Bevollmächtigten der Commission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederene Trense mit starkem Gebiß und eine neu Kopfhälfte von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Verjütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu kuppieren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu massiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remontedepots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefütterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 25. Februar 1893.

Kriegsministerium, Remontirungs-Abtheilung. gez. Hoffmann-Scholß.

Nr. 57. Mit Bezug auf meine Kreisblatt Bekanntmachung vom 11. März d. Js. (Stück 11 und 12) bringe ich hiermit zur Kenntlich, daß die Control-Versammlung auf dem Controlplatze Deutsch-Rasselwitz am 12. d. Mts. nicht um 2 Uhr Nachmittags, sondern erst um 4 Uhr Nachmittags stattfindet.

Neustadt D.-S., den 5. April 1893.

Der königliche Landrath.
von Sydow.